

## **Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung nach dem Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur**

Der Thüringer Landtag hat am 1. Juni 2017 das Thüringer Gesetz für kommunale Investitionen zur Förderung der Bildung, Digitalisierung, Kultur, Umwelt sowie der sozialen Infrastruktur beschlossen. § 7 dieses Gesetzes lautet wie folgt:

- (1) Für Investitionen in Maßnahmen der Abwasserentsorgung in Siedlungsgebieten, die derzeit von der zentralen Abwasserentsorgung ausgeschlossen sind, stehen den kommunalen Aufgabenträgern im Rahmen dieses Gesetzes im Jahr 2017 zusätzlich 5.000.000 Euro zur Verfügung.*
- (2) Die Mittel können den kommunalen Aufgabenträgern auch als Eigenmittlersatz bei Förderprogrammen des Bundes und des Landes im Rahmen der Abwasserentsorgung gewährt werden.*
- (3) Näheres zur Verteilung, Beantragung und Ausreichung der Mittel regelt das für die Abwasserentsorgung zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium.*

Zur Förderung von Maßnahmen der Abwasserentsorgung durch das Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) nach dem vorgenannten Gesetz ergeht im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium nachfolgende Richtlinie:

1. Für die Förderung findet die „Richtlinie für die Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung im Freistaat Thüringen vom 19. Juni 2015 (veröffentlicht im ThürStAnz. Nr. 29/2015 S. 1204 ff.) Anwendung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist.
2. Für eine Förderung kommen nur Investitionen in Betracht, die ausweislich des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie geltenden Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) in Siedlungsgebieten liegen, die von einer zentralen Abwasserentsorgung ausgeschlossen sind. Gefördert werden können folglich Investitionen in eine öffentliche Abwasserentsorgung in Gebieten, für die zu diesem Zeitpunkt übergangsweise oder dauerhaft grundstücksbezogene Kleinkläranlagen in Verantwortung der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten vorgesehen sind. Nicht gefördert werden Kanäle, wenn die Abwasserbehandlung weiterhin mit grundstücksbezogenen Kleinkläranlagen in Verantwortung der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten vorgesehen ist.
3. Eine Förderung in Form des Eigenmittlersatzes nach § 7 Absatz 2 des Gesetzes ist nicht möglich, da es aktuell keine bereits laufenden Förderungen gibt, die auch die Bedingung des Absatzes 1 erfüllen.
4. Eine Förderung nach dieser Richtlinie erfordert, dass ein kommunaler Aufgabenträger zunächst sein ABK dahingehend ändert, dass die derzeit mittels Kleinkläranlagen in Verantwortung der Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten vorgesehene Abwasserentsorgung künftig durch eine zentrale, öffentliche Entsorgung ersetzt wird. Die Fortschreibung kann auch auf einzelne Orte beschränkt sein.
5. Ein entsprechend geändertes ABK ist dem Verfahren gemäß § 58a Thüringer Wassergesetz zu unterziehen. Die für ein Fördervorhaben erfolgte Änderung des ABK darf nicht vor Inkrafttreten des o. g. Gesetzes erfolgt sein.
6. Die Regelung zur Aufstellung eines jährlichen Förderprogramms der „Richtlinie für die Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung“ findet keine Anwendung.
7. Die Fristen der „Richtlinie für die Förderung von Vorhaben der Abwasserentsorgung“ gelten nicht für die Förderung nach dieser Richtlinie.

8. Die Bearbeitung bei der TAB erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs vollständiger Anträge.
9. Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2019 außer Kraft. Sie wird im Thüringer Staatszeiger veröffentlicht.

Erfurt, den 6. Juli 2017

Ministerin für Umwelt, Energie und Naturschutz  
In Vertretung der Ministerin

Olaf Möller  
Staatssekretär

Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz  
Erfurt, . Juli 2017  
Az.: 25-93311  
ThürStAnz. Nr. 31/2017 S. ....